Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Finanzdienstleistungsunternehmen zu verpflichten, auf allen relevanten schriftlichen Mitteilungen an die Anleger zu Geldanlagen (etwa Kontoauszügen, Saldenmitteilungen und Abrechnungen) und in ihren Online-Portalen zusätzliche Angaben für die Planung von Freistellungsaufträgen zur Verfügung zu stellen.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent im Wesentlichen an, diese zusätzlichen Angaben würden die Planung und damit eine optimale Ausschöpfung von Freistellungsaufträgen erleichtern. Zu diesen zusätzlichen, verpflichtenden Angaben sollen gehören: die zu einem Stichtag bereits geschuldeten, aber noch nicht zugeflossenen Erträge; eine nicht bindende Schätzung der bis zum Jahresende zufließenden Erträge; die Höhe des erteilten Freistellungsauftrages und dessen Geltungsdauer sowie die zum Stichtag erreichte Ausschöpfung des erteilten Freistellungsauftrages. Diese Verpflichtung soll darüber hinaus für fest oder variabel verzinsliche sowie diesen hinreichend ähnliche Geldanlagen gelten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie wurde durch 31 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten sehr gut nachvollziehen. Gleichwohl hält er es aus mehreren Gründen für nicht umsetzbar bzw. stellt den Nutzen für Anleger infrage.

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass Steuerpflichtige mit einem Freistellungsauftrag ihr Finanzdienstleistungsinstitut anweisen, von ihren Kapitalerträgen keinen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen (§ 44a Einkommensteuergesetz – EStG –). Dies ermöglicht es, den Sparer-Pauschbetrag bereits im laufenden Jahr bei der Besteuerung der Kapitalerträge zu berücksichtigen. Für den Kapitalertragsteuerabzug und damit auch für den Freistellungsauftrag sind jedoch nur die bereits zugeflossenen Erträge beachtlich.

Der Petitionsausschuss betont, dass die unterjährige Entwicklung von Kapitalanlagen regelmäßig nicht vorhersehbar ist. Das gilt insbesondere für die vom Petenten geforderte Mitteilungspflicht zu variablen Zinsen. In diesem Fall sind die Zinsen an einen Geldmarktzinssatz gekoppelt, welcher im Zeitverlauf steigen oder fallen kann. Zu den Kapitalerträgen, die durch den Freistellungsauftrag von der Abgeltungssteuer freigestellt werden können, zählen jedoch nicht nur Zinsen, sondern auch Ausschüttungen von Fonds, Dividenden und realisierte Kursgewinne aus Wertpapiergeschäften. Diese sind abhängig von der nicht prognostizierbaren Entwicklung der Börsen bzw. Unternehmen. Mit Ausnahme von festverzinslichen Anlagen lassen sich daher die Kapitalerträge nicht im Voraus belastbar berechnen. Der Ausschuss gibt ebenfalls zu bedenken, dass zudem auch Änderungen in der Anlagestrategie bzw. Umschichtungen und Veräußerungen innerhalb eines Portfolios durch den Anleger im laufenden Jahr zu Veränderungen bei den Erträgen führen können, die ebenfalls nicht vorhersehbar sind. Darüber hinaus wären im Rahmen der Ehegattenveranlagung ggf. nicht nur die Erträge des Anlegers selbst, sondern auch von dessen Ehegatten/Lebenspartner zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Ausschusses würde dies zu weiteren Ungenauigkeiten bei der vom Petenten gewünschten Prognose führen.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Höhe des erteilten Freistellungsauftrages sowie dessen Geltungsdauer vom Kunden jederzeit erfragt bzw. im Falle des Online-Bankings eingesehen werden können. Einige Finanzdienstleistungsunternehmen weisen die Ausschöpfung des Freistellungsbetrages auf freiwilliger Basis auf ihren Kontoauszügen aus. Damit

handelt es sich also um Leistungen, mit denen sich die Finanzdienstleistungsunternehmen im Wettbewerb voneinander abgrenzen können. Somit liegt es nach Auffassung des Ausschusses in der Entscheidung der Anleger, für welches Unternehmen sie sich entscheiden. Ergänzend fügt der Petitionsausschuss hinzu, dass bereits jetzt nach jeder Ertragsabrechnung die Höhe des noch vorhandenen Sparer-Pauschbetrages aktualisiert wird. Zu beachten ist jedoch, dass sich der bereits in Anspruch genommene Freistellungsauftrag unterjährig jederzeit ändern kann. Einfluss auf den bereits in Anspruch genommenen Freistellungsauftrag hat beispielsweise eine nachträgliche Verlustverrechnung. Ist der Freistellungsauftrag wegen der bereits angefallenen Kapitalerträge ausgeschöpft, lebt das Freistellungsvolumen wieder auf, wenn diese Kapitalerträge später mit angefallenen Verlusten aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Wie hoch der Freistellungsauftrag beansprucht wurde, kann daher erst nach der letzten Buchung im Jahr festgestellt werden.

Überdies würden die vom Petenten angeregten Aktualisierungs- und Informationspflichten – soweit überhaupt umsetzbar - Kosten (z.B. Programmieraufwand, zusätzliches Papier) verursachen, die von den Finanzdienstleistungsunternehmen auf die Anleger direkt oder über Quersubventionierung umgelegt werden müssten. Demgegenüber stünde eine sehr unvollständige, ungenaue, von vielen Unbekannten abhängige und damit wenig verlässliche Prognose über bereits zustehende Erträge, noch zufließende Erträge und bereits ausgeschöpfte Freistellungsaufträge, die den Anleger nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten entbinden kann.

Abschließend unterstreicht der Petitionsausschuss, dass die aus dem Kapitalertragsteuerabzugsverfahren resultierende Mitwirkungspflicht den Finanzdienstleistungsinstituten aus öffentlich-rechtlichen Gründen der Steuergerechtigkeit auferlegt wurde. Die seitens des Petenten angeregte fortlaufende Aktualisierungs- und Informationspflicht gegenüber dem jeweiligen Anleger stünde jedoch ausschließlich im individuellen Interesse des Steuerpflichtigen und wäre der bisherigen Mitwirkungspflicht der Finanzdienstleistungsinstitute wesensfremd.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.